

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Zaklin Nastic, Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18916 –**

Munitions- und Rüstungsexporte über den Hamburger Hafen im ersten Quartal 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Hamburger Hafen „ist eine Drehscheibe für Rüstungsexporte – internationale und deutsche“ (abendblatt.de/politik/deutschland/article137365719/Die-Kriegswaffen-aus-dem-Hamburger-Hafen.html). Aus Hamburg werden Munitions- und Rüstungsladungen in Häfen von Ländern geliefert, in denen nach Auffassung der Fragestellenden Bürgerkrieg herrscht (beispielsweise der Hafen Cartagena in Kolumbien) sowie an direkt beteiligte Länder des Jemenkrieges (so wie in den Hafen Jebel Ali in den Vereinigten Arabischen Emiraten). Selbst in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine offiziellen diplomatischen Beziehungen hat, wird Munition geliefert (beispielsweise in den Hafen Kaohsiung auf Taiwan, vgl. http://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/825bf41f-2a34-4049-a478-18c6b276b376/Akte_HmbTG_-_zu_veroeffentlichende_Dokumente.pdf).

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf von der Generalzolldirektion vorgenommenen Auswertungen von Ausfuhranmeldungen im IT-System der Zollverwaltung.

Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass elektronisch übermittelte Daten für die Anzahl der Packstücke nicht durchgehend vorliegen und bei der Auswertung mit dem Wert „0“ wiedergegeben werden.

In Fällen unentgeltlicher Lieferungen oder wenn der Rechnungsbetrag in Ausnahmefällen nicht vorliegt, wird bei der Auswertung der Wert „0“ wiedergegeben.

Die mitgeteilte „Anzahl der Prüfungen“ beinhaltet Warenprüfungen, bei denen die Waren angehalten und einer Prüfung unterzogen worden sind. Nach erfolgreicher Prüfung wurden die Waren endgültig ausgeführt. Eine Auswertung „am

Ausgang gestoppt“, d. h., dass kein Ausgang der Ware erfolgte, führte zu keinem Treffer.

Die Antworten tragen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 – (BVerfGE, 137, 185) Rechnung.

In Bezug auf Angaben, die über die Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates und die Grunddaten des Kriegswaffenausfuhrgeschäfts hinausgehen, fällt die hier vorgenommene Abwägung zwischen den konfligierenden Rechtsgütern zugunsten der Unternehmen aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Unverhältnismäßig wäre insoweit die Offenlegung von Angaben, die Rückschlüsse auf Spezifikationen des Rüstungsguts oder auf die Preisgestaltung sowie auf die handelnden Personen der an dem Geschäft beteiligten Unternehmen zuließen.

Bezüglich der Bestimmungsländer erhobene Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, da diese Einzelheiten über besonders sensible Warenbewegungen offenlegen und damit Rückschlüsse auf bestimmte Handelsströme und unter Umständen beteiligte Unternehmen erlauben würden. Zudem würde die Auswertung auch Daten von Ausfuhrvorgängen anderer Mitgliedstaaten beinhalten, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

1. Welche Güter mit den HS-Codes beginnend mit 8710, 9301, 9302 (bitte alle spezifischen HS-Codes der Positionen inklusive der Bezeichnung, Wertangabe; bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind, und Zielländer falls bekannt mit angeben) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 2020 über den Hamburger Hafen ausgeführt (vgl. Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Januar	290	32.865.466 EUR
			6	295.028 CAD
		Februar	268	23.116.304 EUR
			2	119.476 CAD
		März	290	49.135.317 EUR
			6	1.259.936 CAD
930110	Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	Januar	0	0 EUR
		Februar	0	0 EUR
		März	0	0 EUR
930190	Andere als zuvor genannt	Januar	0	0 EUR
		Februar	0	0 EUR
		März	0	0 EUR
9302 00	Revolver und Pistolen, aufgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	Januar	1226	1.847.603 EUR
		Februar	1352	2.010,130 EUR
		März	1060	1.725.970 EUR

2. Welche Güter mit dem HS Code 8906 1000 (bitte Bezeichnung, Wertangabe – bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind – und Zielländer falls bekannt mit angeben) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten Januar, Februar und März 2020 über den Hamburger Hafen ausgeführt (vgl. Schriftliche Fragen 29, 30 und 31 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (KN)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8906 1000	Kriegsschiffe (auch Rumpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	Januar	66	1.199.909 EUR
		Februar	114	1.526.964 EUR
		März	448	95.672.354 EUR

3. Wie viele Güter, die unter die in den Fragen 1 und 2 erfragten HS-Codes fallen, wurden in den Monaten Januar, Februar und März 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausfuhr im Hamburger Hafen einer weitergehenden Überprüfung durch den Zoll unterzogen bzw. gestoppt (bitte die einzelnen Fälle inklusive HS-Codes, Bezeichnung, geplante Zielländer und betreffenden Monat angeben; vgl. Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/4044)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Prüfungen	am Ausgang gestoppt
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Januar	3	0
		Februar	1	0
		März	1	0
8906 10	Kriegsschiffe (auch Rumpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	Januar	0	0
		Februar	0	0
		März	3	0

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Prüfungen	am Ausgang gestoppt
9301 10	Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))	Januar	0	0
		Februar	0	0
		März	0	0
9301 90	Andere als zuvor genannt	Januar	0	0
		Februar	0	0
		März	0	0
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	Januar	1	0
		Februar	1	0
		März	1	0

4. Welche sonstigen Güter, die unter Abschnitt XIX, Kapitel 93 der Zolltarifnummern des Warenverzeichnisses des Außenhandels fallen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar, Februar und März 2020 jeweils ausgeführt (bitte einzelne HS-Codes und dazugehörige Bezeichnung, Umfang, Wertangabe und Zielländer nennen)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
9303 20	Andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	Januar	4	22.600 EUR
		Februar	0	0 EUR
		März	0	0 EUR
9303 30	andere Jagd- und Sportgewehre	Januar	554	1.883.000 EUR
		Februar	32	1.197.780 EUR
		März	448	2.569.930 EUR
9303 90	Andere als Vorderlader und Jagd- und Sportgeräte	Januar	28	348.480 EUR
		Februar	568	1.150.183 EUR
		März	0	190.148 USD
9304 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	Januar	0	1.501.090 EUR
		Februar	400	27.108 GBP
		März	0	218.144 USD
9305 10	Teile und Zubehör für Revolver und Pistolen	Januar	518	440.022 EUR
		Februar	398	240.814 EUR
		März	16	63.312 USD
9305 20	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303	Januar	210	417.019 EUR
		Februar	0	1.038.939 EUR
		März	0	833.580 EUR
9305 91	Teile und Zubehör für Kriegswaffen der Position 9301	Januar	2	1.626.558 EUR
		Februar	24	2.236.084 EUR
		März	4	1.621.090 EUR
9305 99	andere Waffenteile, anderes Waffenzubehör	Januar	82	3.694.658 EUR
		Februar	22	8.102.744 EUR
		März	0	0 EUR
9306 21	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	Januar	6	68.710 EUR
		Februar	4	904.013 EUR
		März	26	1.786.363 EUR

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
9306 29	Geschosse für Luftgewehre und -pistolen; Teile davon	Januar	0	63.312 USD
		Februar	0	1.668.169 EUR
		März	0	0 EUR
9306 30	andere Patronen und Teile davon	Januar	0	407.879 EUR
		Februar	0	0 EUR
		März	1.626	878.327 EUR
9306 90	andere als zuvor genannt	Januar	1.082	447.519 EUR
		Februar	748	249.492 USD
		März	10	154.788 EUR
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	Januar	200	425.874 EUR
		Februar	3.426	5.792.155 EUR
		März	8	260.772 EUR

5. Welche Waffen, welche Munition und welche Dual-Use-Güter in jeweils welchem geldwerten Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 insgesamt über den Hamburger Hafen exportiert (bitte nach Waffensystem bzw. Munitionstyp, Empfängerstaat bzw. Zielregion und Summe in Euro auflisten)?

Auf den Versuch der Auflistung möglicher Dual-Use-Güter wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

Dual-Use-Güter sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (ABl. EU L 134 vom 29.5.2009) aufgelistet. Die Liste besteht aus Warenkategorien sowie Unterkategorien mit über 1.000 Einträgen wie z. B. Chemikalien, Kraftfahrzeugen, Elektronik oder Maschinenteilen.

Die Auswertung dieser Listenpositionen für das Jahr 2019 würde bereits zu mehreren tausend Datensätzen führen. Diese müssten in einem weiteren Schritt in aufwändiger Einzelauswertung mit entsprechenden Abgrenzungsfragen weiter gesichtet und geordnet werden, damit ihnen einige Aussagekraft zukommen könnte. Aus Sicht der Bundesregierung würde die zuvor beschriebene Verfahrensweise das funktionsverträgliche Maß bei der Beantwortung des Teiles der Frage 5 in Bezug auf die Dual-Use-Güter überschreiten (entsprechend BVerfGE 143, 101, 138 und BVerfGE 110, 199 <219>; 124, 78 <122>; 137, 185 <250 Rn. 169>).

Im Übrigen ist die Antwort der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (KN)	Bezeichnung	Statistischer Wert (EUR)
9302 0000	Revolver und Pistolen, ausgenommen der Pos. 9303 und 9304	7.666.432
9303 2010	Jagd- und Sportgewehre mit einem glatten Lauf	172.838
9303 3000	Andere Jagd- und Sportgewehre	11.355.718
9303 9000	Andere (als die vorgenannten)	1.604.270
9304 0000	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)	7.718.880
9305 1000	Teile und Zubehör für Revolver und Pistolen	483.540

Unterposition (KN)	Bezeichnung	Statistischer Wert (EUR)
9305 2000	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303	4.944.086
9305 9100	Teile und Zubehör für Kriegswaffen der Position 9301	6.087.464
9305 9900	andere Waffenteile, anderes Waffenzubehör	4.672.194
9306 2100	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	37.474
9306 2900	Geschosse für Luftgewehre und -pistolen; Teile davon	8.071.560
9306 3010	Patronen und Teile davon für Revolver der Pos. 9302 und für Maschinenpistolen der Pos-9301	558416
9306 3090	Andere Patronen	4.651.978
9306 9010	Andere als Patronen zu Kriegszwecken	19.504.834
9306 9090	Andere als Patronen nicht zu Kriegszwecken	518240
9307 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	22.578

6. Wie definiert die Bundesregierung ein Packstück, wie es in den Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf den Bundestagsdrucksachen 19/16251 und 19/17538 als Maßeinheit angegeben wurden?
- Welche Begrenzungen an Größe und Gewicht hat solch ein Packstück wie von der Bundesregierung in den Antworten auf Bundestagsdrucksachen 19/16251 und 19/17538 angegeben?
 - Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Packstücke in den jeweiligen Genehmigungsanträgen aufgeführt?

Die Angaben zu den Packstücken in den Bundestagsdrucksachen 19/16251 und 19/17538 beruhen auf Angaben aus den Zollanmeldungen. Grundlage dafür ist die Empfehlung Nr. 21 Rev. 8.1. vom 12. Juli 2010 der United Nations Economic Conference for Europe (UNECE). Je nach Art des Packstücks gibt es verschiedene Dimensionen. In Ausfuhrgenehmigungsanträgen für sonstige Rüstungsgüter oder Kriegswaffen ist die Angabe der Anzahl der Packstücke für die Beschreibung und Mengenangabe der auszuführenden Güter im Ausfuhrgenehmigungsantrag weder erforderlich noch üblich.

7. Von wann bis wann hielt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Hamburger Logistikkonzern Hapag-Lloyd an die laut Medienberichten auferlegte Selbstverpflichtung, „Aufträge für Waffentransporte in Länder wie Saudi-Arabien, die Golfregion oder andere Krisenländer“ abzulehnen (taz.de/Ruestungsgeschaeft-im-Hamburger-Hafen/!5200434/)?
- a) Wie viele Aufträge zum Transport von Munition und/oder Rüstungsgütern hat der Logistikkonzern Hapag-Lloyd in dem Zeitraum der Selbstverpflichtung nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt?
 - b) Wie viele Aufträge zum Transport von Munition und/oder Rüstungsgütern hat der Logistikkonzern Hapag-Lloyd nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt, seitdem er wieder zu Einzelfallentscheidungen übergegangen ist?
 - c) Von welchen deutschen Unternehmen ist eine ähnliche Selbstverpflichtung der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.